

**Anmerkung: dieser Satzungstext umfasst die Stammsatzung
und alle bislang erfolgten 5 Änderungssatzungen!**

**Friedhofsgebührensatzung
(FGS)
der Gemeinde Geltendorf**

vom 18.12.2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt
die Gemeinde Geltendorf folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten	2
§ 2 Gebührenpflichtiger	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit	2
§ 4 Grabnutzungsgebühr	3
§ 5 Bestattungsgebühren	3
§ 6 Sonstige Gebühren.....	4
§ 7 Inkrafttreten	4

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der gemeindlichen Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|---|-----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 69,49 €, |
| b) eine Einzelgrabstätte mit Tiefengrab | 89,39 €, |
| c) ein Familiengrab – Doppelgrabstätte | 96,03 €, |
| d) ein Familiengrab – Vierfachgrab | 135,84 €, |
| e) ein Kindergrab (bis zum vollendeten 10. LJ.) | 65,87 €, |
| f) eine Urnenerdgrabstätte | 77,63 €, |
| g) ein anonymes Gemeinschaftsgrab für Urnen | 56,02 € |
| h) ein Urnengrabfach (Urnenwand) | 146,10 € |
| i) Baumgrabstätte | 91,63 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes wahlweise für 5 Jahre, 10 Jahre oder 20 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Vielfaches der Grabnutzungsgebühr pro Jahr (Abs. 1) entsprechend der Verlängerungsdauer erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag
116,72 €.
- (2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt bei Erdbestattungen
- | | |
|--|------------|
| a) für Kinder unter 12 Jahren | 565,48 € |
| b) für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene | 1.053,38 € |
| c) für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene – Tiefengrab | 1.225,93 € |
- (3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt bei Urnenbestattungen
- | | |
|--|----------|
| a) Urnen in Erdgräbern / Baumgrabstätte für Kinder unter 12 Jahren | 279,88 € |
| b) Urnen in Erdgräbern / Baumgrabstätte für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene | 369,88 € |
- (4) Die Gebühr für die Urnenbestattung in der Urnenwand beträgt
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) Kinder unter 12 Jahren | 279,88 € |
| b) Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene | 369,88 € |
- (5) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten die Bestattung, Tätigkeit der Verwaltung, öffnen und schließen des Grabes.

- (6) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Erdgrabes zur Ausgrabung einer Leiche beträgt
- | | |
|--|------------|
| a) für die Umbettung von Leichen im gleichen Friedhof | 1.291,38 € |
| b) für die Umbettung von Gebeinen im gleichen Friedhof | 1.463,93 € |
- (7) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Urnengrabes zur Ausgrabung einer Leiche beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) für die Umbettung von Leichen im gleichen Friedhof | 369,88 € |
|---|----------|
- (8) Für die Bereitstellung von Trägern zur Bestattung entsteht je Träger eine Gebühr von 65,45 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 der gemeindlichen Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr zwischen 50,00 € und 100 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Geltendorf vom 08.01.1996 in der Fassung vom 26.07.2012 außer Kraft.

Gemeinde Geltendorf, den 18.12.2017
gez.

Wilhelm Lehmann
1. Bürgermeister